

**S A T Z U N G** vom xx.09.2025  
**über die IX. Änderung der Anlage zur Satzung über  
die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Schweighausen  
vom 14.04.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schweighausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Art i k e l 1**

**Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 450,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätten                              | 400,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese            | 400,00 Euro |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

- |  |               |
|--|---------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                               | 600,00 Euro   |
| b) eine Tiefgrabstätte                                 | 800,00 Euro   |
| c) eine Doppelgrabstätte                               | 1.200,00 Euro |
| d) jede weitere Grabstätte                             | 600,00 Euro   |
| <del>e) zur Errichtung einer Gruft je Grabstelle</del> |               |
| e) als Urnenwahlgrab je Grabstelle                     | 600,00 Euro   |

**V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für die Nutzung der Friedhofshalle zum Zwecke der Trauerfeier  | 100,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Friedhofshalle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier durch eine durch die Gemeinde beauftragten Person | 40,00 Euro  |

## **ARTIKEL 2**

### **Inkrafttreten:**

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweighausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Schweighausen, xx.09.2025

Ortsgemeinde Schweighausen

(Siegel)

(Stefan Hofmann)  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, xx.09.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser

(Siegel)

Bürgermeister